

# Synopse

Schutzalter im kirchlichen Datenschutzrecht – 16 Jahre, keine Ausnahmen

Europarecht – Art. 8 DSGVO	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland/ ETG Bund der Evangelischen Täufergemeinden – § 6 Abs. 4 DSO[-Bund]	Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland – § 6 Abs. 4 DSO
Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft	Bedingungen für die Einwilligung	Bedingungen für die Einwilligung
<p>(1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das <b>sechzehnte Lebensjahr vollendet</b> hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine <b>niedrigere Altersgrenze vorsehen</b>, die jedoch <b>nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr</b> liegen darf.</p>	<p>Sollen Daten von Kindern verarbeitet werden, so ist, wenn das Kind das <b>sechzehnte Lebensjahr</b> noch nicht vollendet hat, eine Einwilligung nur wirksam, wenn sie durch den Träger der elterlichen Sorge für das Kind erfolgt ist. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, darf die Einwilligung eigenständig durch das Kind erfolgen. Das Kind soll die Eltern über eine solche Einwilligung in Kenntnis setzen.</p>	<p>Sollen Daten von Kindern verarbeitet werden, so kann, wenn das Kind das <b>sechzehnte Lebensjahr</b> noch nicht vollendet hat, eine wirksame Einwilligung nur durch den Träger der elterlichen Sorge für das Kind erfolgen. Anderenfalls darf die Einwilligung eigenständig durch das Kind erfolgen. Das Kind soll die Eltern über eine solche Einwilligung in Kenntnis setzen. Diese Regelung gilt insbesondere für die Datenverarbeitung im Rahmen von elektronischen Angeboten von Stellen des Bundes.</p>

# Synopse

## Schutzalter im kirchlichen Datenschutzrecht – 16 Jahre, 13 Jahre für kostenlose Beratungsangebote

Römisch-katholische Kirche – § 8 Abs. 8 KDG	Alt-katholische Kirche – § 7 Abs. 8 KDO
Einwilligung	Einwilligung
<p>Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das <b>sechzehnte Lebensjahr</b> vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das <b>dreizehnte Lebensjahr</b> vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein <b>kostenfreies Beratungsangebot</b> einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.</p>	<p>Personenbezogene Daten einer oder eines Minderjährigen, der oder dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die oder der Minderjährige das <b>sechzehnte Lebensjahr</b> vollendet hat. Hat die oder der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat die oder der Minderjährige das <b>dreizehnte Lebensjahr</b> vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein <b>kostenfreies Beratungsangebot</b> einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der oder des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.</p>

# Synopse

## Schutzalter im kirchlichen Datenschutzrecht – Religionsmündigkeit, unbegrenzt für Prävention, Beratung

<b>EKD – DSG-EKD § 12; Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden – § 6 Abs. 4 DSO; Evangelisch-methodistische Kirche – § 12 DSO-EmK; Kirche des Nazareners – DSO § 13; Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden – § 9 DSO Abs. 1</b>	<b>Heilsarmee – § 8 KO.HA.DS</b>	<b>Siebenten-Tags-Adventisten – § 12 DSVO</b>
Einwilligung [Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen]	Bedingungen für die Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote	Einwilligung Minderjährige in Bezug auf elektronische Angebote
Minderjährige, denen elektronische Angebote von [frei]kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie <b>religionsmündig</b> sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist <b>nicht erforderlich</b> , wenn [frei]kirchliche <b>Präventions- oder Beratungsdienste</b> einem Kind unmittelbar angeboten werden.	(1) Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie <b>religionsmündig</b> sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben.  (2) Die verantwortliche Stelle unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in Fällen nach Absatz 1 Satz 2 zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für den Minderjährigen oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.  (3) – entfällt –  (4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist <b>nicht erforderlich</b> , wenn kirchliche	1. Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie <b>religionsmündig</b> sind.  2. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben.  3. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist <b>nicht erforderlich</b> , wenn kirchliche <b>Präventions- oder Beratungsdienste</b> einem Kind unmittelbar angeboten werden

	Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.	
--	---	--

## Synopse

Schutzalter im kirchlichen Datenschutzrecht – Religionsmündigkeit, keine Ausnahmen

Christengemeinschaft in Deutschland – § 8 Abs. 4 DSO	Jehovas Zeugen – § 5 Abs. 2 DSGJZ
Einwilligung	Einwilligung
Minderjährige können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie <b>religionsmündig</b> sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben.	<b>Religionsmündige</b> bedürfen für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die die Teilnahme am religiösen Leben betreffen, nicht der Zustimmung ihrer Personensorgeberechtigten.